

Gemeinde Bassersdorf

## Gemeinderat

**Archiv:** 22.03.3  
**Geschäft:** 2025-225  
**Status:** öffentlich  
**Stossrichtung:** 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

## Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2025

# Grundbuch und Vermessung Erneuerung Nachführungsvertrag Amtliche Vermessung

---

### Das Wichtigste in Kürze

---

Mit Datum vom 31. Dezember 2025 läuft der bestehende Nachführungsvertrag für die Amtliche Vermessung der Gemeinde Bassersdorf ab. Mit vorliegendem Beschluss stimmt der Gemeinderat der Erneuerung des Vertrags mit Bestimmung der berechtigten Geometern David Erny, Thomas Hew und Martin Scherrer, Gossweiler Ingenieure AG, und einer Laufzeit von sechs Jahren zu.

---

## 1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 hatte der Gemeinderat den Werkvertrag über die Nachführung der Grundbuchvermessung mit den patentierten Ingenieur-Geometern Martin Scherrer, David Erny und Thomas Hew erneuert. Dabei übernahm mit einem Annex zum Vertrag die Firma Gossweiler Ingenieure AG die Verpflichtung, alle zur Erfüllung des Auftrages nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Vertrag wurde auf die Dauer von acht Jahren ausgelegt und läuft am 31.12.2025 ab.

§§ 15f. der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) bestimmen, dass die Gemeinde die Amtliche Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischem Ingenieur-Geometerpatent, die im eidgenössischen Geometerregister eingetragen ist, nachzuführen hat. Dessen Obliegenheiten und Entschädigung ist in einem Vertrag zu regeln (Werkvertrag). Der/die Nachführungsgeometer/in ist, soweit er/sie Nachführungen an der Amtlichen Vermessung vornimmt, hoheitlich tätig. Der Nachführungsvertrag ist daher öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufsicht über die Amtliche Vermessung wird von der Baudirektion ausgeübt; kantonale Fachstelle ist das Amt für Raumentwicklung (ARE), Fachstelle Kataster. Laut § 1 KVAV bedarf der Nachführungsvertrag, damit er rechtskräftig ist, der Genehmigung des Kantonsgeometers.

Der Nachführungsvertrag ist mit dem Geometer oder der Geometerin persönlich abgeschlossen. Gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts erlischt der Nachführungsvertrag, wenn der/die Nachführungsgeometer/in verstirbt. In diesem Fall würde

die Gemeinde ohne Nachführungsgeometer dastehen und wäre nicht in der Lage, die Amtliche Vermessung gemäss ihrer gesetzlichen Pflicht nachzuführen. Insbesondere können keine Daten der Amtlichen Vermessung beglaubigt oder Mutationsakten unterzeichnet werden. Deshalb ist eine Stellvertretungslösung im Nachführungsvertrag zu regeln. Damit bleibt die Gemeinde bezüglich der Amtlichen Vermessung handlungsfähig, auch wenn den gewählten Geometern etwas zustossen sollte, oder sie aus der Firma ausscheiden.

Die neuen Musterverträge des ARE schreiben zwei massgebliche Änderungen vor. Es dürfen nur noch zwei Geometer als offizielle Nachführungsgeometer in den Vertrag aufgenommen werden (vorher drei). Weitere im Unternehmen tätige Geometer erhalten Unterschriftsberechtigungen dank des Anhangs 2. Zudem wird die Vertragsdauer auf sechs Jahre festgelegt (vorher acht Jahre).

Die Gossweiler Ingenieure AG schlägt vor, David Erny und Thomas Hew als Nachführungsgeometer und Martin Scherrer als zusätzlich unterschriftsberechtigten Geometer in einen den aktuellen rechtlichen Randbedingungen entsprechenden Vertrag aufzunehmen. Damit kann der Vertrag trotz Pensionierung von Martin Scherrer, die während der Vertragszeit erfolgen wird, ohne erneute Anpassung fortgeführt werden.

Die Ingenieur-Geometer David Erny, Thomas Hew und Martin Scherrer sind alle im eidgenössischen Geometerregister eingetragen und damit zur Ausführung von Arbeiten der Amtlichen Vermessung berechtigt. Die Erneuerung des bestehenden Nachführungsvertrages ist deshalb wie vorgesehen möglich. Der Nachführungsvertrag basiert auf dem Mustervertrag des ARE und ist ab 1. Dezember 2025 gültig. Bei einer Laufzeit von sechs Jahren endet er am 30. November 2031.

Die Erneuerung des Vertrags fällt gemäss ARE nicht unter die Bestimmungen der Submissionsverordnung, deshalb ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Gemeinderatsbeschluss ist jedoch gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) zwingend im kant. Amtsblatt zu publizieren.

## **2 Erwägungen**

Der Nachführungsvertrag im Entwurf mit Datum 8. September 2025 und die Verfahren wurden seitens der Abteilung Bau + Werke geprüft und als in Ordnung befunden. Der Verbleib bei den genannten Partnern zeigt sich aufgrund der notwendigen Konstanz im Vermessungswesen an. Entsprechen empfiehlt die Abteilung, dem Vertrag mit den personellen Regelungen zuzustimmen. Der Vertrag wird bereits auf den 1. Dezember 2025 hin abgeschlossen, um die Vorarbeiten für 2026 ermöglichen zu können.

## **3 Der Gemeinderat beschliesst**

1. Der Erneuerung des Nachführungsvertrages für sechs Jahre ab dem 1. Dezember 2025 mit einer sechsjährigen Laufzeit bis zum 30. November 2031 wird zugestimmt.
2. David Erny und Thomas Hew verbleiben als Nachführungsgeometer, Martin Scherrer wird als weiterer unterschriftsberechtigter Geometer aufgeführt.

3. Die Gossweiler Ingenieure AG werden beauftragt, den Vertrag entsprechend anzupassen und dem Gemeinderat in 6 Exemplaren zur Unterschrift vorzulegen.
4. Die Abteilung Bau + Werke wird beauftragt,
  - den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation in den amtlichen Publikationsorganen vorzunehmen.
  - anschliessend den von allen Parteien unterschriebenen Nachführungsvertrag der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Genehmigung vorzulegen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichts sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **Mitteilung an (elektronisch)**

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle Kataster, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (Original)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (Scan per Mail)
- Grundbuchamt Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf (Original)
- Abteilungsleiter Bau + Werke (Scan per Mail)
- Bereichsleiter Hochbau (Scan per Mail)
- Bereichsleiter Tiefbau (Scan per Mail)
- Akten (Original)

#### **Beilagen**

- Vertrag über die Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung, Entwurf 8. September 2025

Gemeinde Bassersdorf

Christian Pfaller  
Gemeindepräsident

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Richard Dunkel, richard.dunkel@bassersdorf.ch